

Posteingang Büro OB		
Eingegangen am: 19.3.15		Nr.: 767
Hr. Marofke	GB Haupt- und Sozialverwaltung	FB 11/30
Pressestelle		
Fr. Fronck	GB Finanz- und Ordnungswesen	
Fr. Niczko		
PR	GB Stadtentwicklung und Bauwesen	FB 60
GSS		
FB 1		



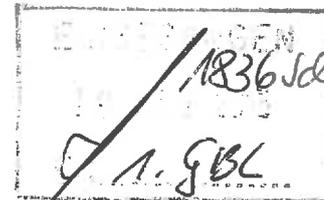
SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



Handwritten signature

Referat Brand- und
Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten,
Rettungswesen

Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt

hier: Bewilligungsbescheid für das Haushaltsjahr 2015

Projekt: Neubau eines DIN-gerechten Stellplatzes für die Ofw Reuden/

Ihr Antrag vom 04.03.2014 nebst vorgelegten Unterlagen/ Änderungsantrag vom 19.08.2014 und 17.02.2015

Halle, 25. Februar 2015

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
202.3.2-13313-
15082015/3.31.61.2/190/15

Bearbeitet von:
Frau Altvater

Steffi.Altvater@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2424
Fax: (0345) 514-2422

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwendR BS) vom 21.06.2011 (MBI. LSA 19/2011, S. 244)

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S.35 ff) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBI. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

Hauptsitz:
Ernst-Karnieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 36, 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der derzeit gültigen Fassung

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

§ 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154 ff.) in der derzeit gültigen Fassung

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Anlagen:

- a. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- b. Vordruck Mittelanforderung
- c. Vordruck Verwendungsnachweis

Bewilligungsbescheid

1. Auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen gem. §§ 23, 44 LHO in Verbindung mit der ZuwendR BS für das Haushaltsjahr 2015 im Rahmen der Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 35 % der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

75.000,00 €

(Fünfundsiebzigtausend).

Die Zuwendung ist zweckgebunden für

den Neubau eines DIN-gerechten Stellplatzes und Errichtung von Umkleide- und Sozialräumen für die Ortsfeuerwehr Reuden.

Für die Nutzung des Gebäudes als Feuerwehrhaus besteht eine Zweckbindung von 25 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Baumaßnahme abgeschlossen wird. Eine andere Verwendung bzw. der Verkauf ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von bis zu 35 v.H. bewilligt. Die Höhe ist begrenzt durch den vorgenannten Höchstbetrag.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf **221.455,40 €** festgesetzt.

Der nachfolgende Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

Ausgaben:

Kostengruppe nach DIN 276	geplante Ausgaben lt. Antrag	davon zuwendungsfähig
200	14.280,00 €	- €
300	142.800,00 €	142.800,00 €
400	47.600,00 €	47.600,00 €
500	- €	- €
600	- €	- €
700	40.460,00 €	31.055,40 €
Gesamtsumme:	245.140,00 €	221.455,40 €

Deckung der Ausgaben:

Eigenmittel	170.140,00 €
Landeszufwendung	75.000,00 €
Drittmittel	
Gesamtsumme	245.140,00 €

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

170.140,00 €

aufbringt.

Es ist zu beachten, dass die Zuwendung nur jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen Dritter und den vorgesehenen Eigenmitteln in Anspruch genommen werden darf (Nr. 1.2.1. ANBest-Gk).

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe dieses Bescheides und endet am 31.12.2015.

Die Zuwendung steht im Jahr 2015 zur Verfügung und wird nicht eher ausgezahlt, als sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen unter Berücksichtigung des Förderanteils benötigt wird.

Die Auszahlung der Zuwendung ist spätestens bis zum **01.12.2015** zu beantragen.

2. Nebenbestimmungen:

Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Zum Nachweis ist noch ein Auszug aus dem Haushaltsplan für das Jahr 2015 sowie die Bestätigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, jedoch spätestens vor der Auszahlung der Zuwendung. Des Weiteren ist die Baugenehmigung vorzulegen.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines Zuschusses für die o. g. Gesamtmaßnahme gewährt.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. der Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, in der jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind. Die ordnungsgemäße Vergabe der einzelnen Aufträge ist durch die Vorlage der entsprechenden Vergabeunterlagen vor Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe, dass mit der Maßnahme vor Erteilung des Zuwendungsbescheides beziehungsweise einer ausdrücklichen Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn noch nicht begonnen worden ist. Gemäß Nr. 1.3 VV-Gk zu § 44 LHO ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Der Nachweis der Verwendung hat entsprechend Nr. 6 der ANBest-Gk zu § 44 LHO LSA zu erfolgen. Als Vorlagetermin wird der 30.06.2016 festgesetzt.

Auf die Beachtung der Mitteilungspflichten (Nr. 5 ANBest-Gk) sowie der Vergabevorschriften (Nr. 3 ANBest-Gk) weise ich besonders hin. Insbesondere sind Änderungen im Finanzierungsplan umgehend mitzuteilen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 und 4 VwVfG Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB erhoben werden.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten unmittelbar, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Der Neubau des Feuerwehrhauses muss entsprechend der DIN 14092 erfolgen.

Die Stellungnahme der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte vom 29.09.2014 ist bei der Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind abweichend von Nr. 6 ANBest-Gk die Rechnungsbelege für Planungsleistungen (Kostengruppe 700) in Kopie vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine Bestätigung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte zur Einhaltung der DIN 14092 bzw. der o.g. Stellungnahme beizufügen.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG behalte ich mir eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage in diesem Bescheid vor.

Begründung bei Abweichungen vom Antrag:

Ausgaben für die öffentliche Erschließung (Kostengruppe 200) sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für die Planung (Kostengruppe 700) sind nur zuwendungsfähig, soweit sie die Ausführung der Baumaßnahme betreffen (Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Die Leistungsphasen 1 bis 4¹ beinhalten Arbeiten, die bereits vor der Antragstellung ausgeführt wurden, da sie deren Grundlage bilden.

3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

¹ Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung

Begründung:

I.

Mit Datum vom 17.02.2015 beantragten Sie eine Zuwendung in Höhe von 75.000,00 Euro für die Durchführung der nunmehr geförderten Maßnahme.

II.

Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände ist die Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der unter 1. genannten Höhe zu bewilligen. Für das oben genannte Vorhaben werden zuwendungsfähige Ausgaben in einer Höhe von 221.455,40 Euro anerkannt. Die Nebenbestimmungen sind unter Ausübung des mir durch § 36 Abs. 2 VwVfG eingeräumten Ermessens erforderlich, um die zweckgerichtete Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 bzw. Postfach 10 02 58 in 06141 Halle (Saale). Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vg-hal@justiz.sachsen-anhalt.de .

Im Auftrag



Pacholke